

Protokoll WSSK-Sitzung 18.2.2022

Anwesend: Anna-Lena, Antonia, David, Verena

Protokoll: Antonia

Uhrzeit: 10.00 Uhr – 12:00 Uhr

1. Verabschiedung der Geschäftsordnung der WSSK

- Einstimmige Annahme der GO

2. Punkt: Fachschaftswechsel AGeSoz zu KAEE (Kulturanthropologie/ Europäische Anthropologie)

- nach § 14 wird ein Antrag mit 20 Unterschriften benötigt, diese müssen nach § 6 eingehen
- §6 schriftlicher Antrag unter Angabe einer Ansprechperson bei der WSSK
- § 17 Wahlordnung: Sammelfrist der Unterschriften beträgt ein Jahr
- Unterschriften sammeln auch elektronisch möglich (keine erhöhte Fälschungsgefahr)
- Unterschriften zuschicken, in Form einer Tabelle (Vorname, Nachname, Unterschrift, Fachbereich), siehe Dokument
- Email mit weiterem Verfahren

3. Punkt: Änderung der GO des Fachbereichs Forst-Hydro-Umwelt

- Siehe Stellungnahme zur Änderung eines Fachbereichs
- Siehe Stellungnahme zur Senkung der Stimmenanzahl
- Siehe Anhang 1

4. Punkt: Stellungnahme zur Wählbarkeit von Doktorand*innen

- Beratung über die Stellungnahme
- Siehe Anhang 2

5. Punkt: Wahl

- Mail an Frau Hülsmann
- Mail Wahlkoordination an Stura

Anhang 1:

Stellungnahme zur Änderung der Geschäftsordnung eines Fachbereichs und Senkung der Stimmanzahl

I. Änderung der Geschäftsordnung

Die WSSK wurde am 08.02.2022 von einem Mitglied der Fachschaft Forst Hydro Umwelt angerufen. Der Antragsteller möchte wissen, inwiefern die WSSK einer neuen Geschäftsordnung des Fachbereichs zustimmen muss. Der Antrag ist gem. § 22 IV der Satzung zulässig, da er durch ein gewähltes Mitglied eines Organs der verfassten Studierendenschaft gestellt wurde. Die WSSK ist zur Auslegung berufen.

Die WSSK muss gem. § 13 V der Organisationssatzung jede Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs entgegennehmen, diese aber nicht überprüfen. Somit ist lediglich eine Zusendung der veränderten Geschäftsordnung erforderlich.

II. Senkung der Stimmanzahl

Des Weiteren wurde nachgefragt, ob eine Senkung der erforderlichen Stimmanzahl zur Beschlussfähigkeit des Fachbereichs möglich ist.

Nach §15 IV der Organisationssatzung ist eine Anwesenheit von mindestens 0,75% der Mitglieder eines Fachbereichs vorgeschrieben. In der Geschäftsordnung darf diese Grenze nicht unterschritten werden.

WSSK der verfassten Studierendenschaft Freiburg, 18.02.2022
David E., Anna-Lena L., Verena S., Antonia W.

Anhang 2:

Stellungnahme zur Wählbarkeit von Doktorand*innen

Die WSSK wurde gemäß § 22 Abs. 4 S. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft von einem Mitglied des StuRas angerufen, eine Stellungnahme über die Auslegung der Wahl- und Urabstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft abzugeben. Genauer bezog sich die Anfrage auf die Auslegung des Begriffes der „Wahlberechtigung“ in § 2 Abs. 1 der Wahlordnung und die Frage, ob Doktorand*innen in den StuRa gewählt werden dürfen, bzw. ob Studierende mit einem Statuswechsel zu Doktorand*innen ihre Wählbarkeit und somit ihre Stimmberechtigung in den Fachbereichen verlieren.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Wahl- und Urabstimmungsordnung sind „alle Mitglieder der Studierendenschaft nach § 65 Abs. 1 LHG“ aktiv und passiv wahlberechtigt. Nach § 65 Abs. 1 S.1 LHG bilden die immatrikulierten Studierenden einer Hochschule die Verfasste Studierendenschaft. § 60 Abs. 1 lit. b LHG beschreibt weiterhin, dass die Einschreibung als Studierende oder Studierender (Immatrikulation) auf der Grundlage der Annahme als Doktorand*in unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 5 LHG erfolgt. Nach § 38 Abs. 5 LHG werden Personen, die als Doktorand*in angenommen worden sind, nach § 60 Abs. 1 S. 1 lit. B immatrikuliert. Dies gilt nicht für angenommene Doktorand*innen, „die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, wenn diese zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen“.

Maßgeblich für die Frage über die Ausübung des StuRa-Mandats durch Doktorand*innen ist folglich, ob die jeweilige Person nach den Vorschriften des Landeshochschulgesetzes an der Universität immatrikuliert ist. Sofern der*die Doktorand*in immatrikuliert ist, ist er*sie wahlberechtigt im Sinne des § 2 Abs. 1 der Wahlordnung und kann somit sein*ihr StuRa-Mandat ausüben. Dies korrespondiert mit § 3 Abs. 1 S. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft, wonach Mitglieder der verfassten Studierendenschaft „die immatrikulierten Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorand*innen der Universität Freiburg“ sind.

Auch wirft die neue Etablierung des offiziellen Organs des Doktorand*innen-Konvents i.S.d. § 38 Abs. 7 LHG keine Zweifel an dieser Entscheidung auf.

WSSK der verfassten Studierendenschaft Freiburg, 18.02.2022
David E., Anna-Lena L., Verena S., Antonia W.